



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Außenstelle Hannover, Postfach 2 03, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landesjugendamt**

Verteiler:  
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenver-  
bände in Niedersachsen

LAG der Freien Wohlfahrtsverbände

VPK-Landesverband privater Träger der freien Kin-  
der-, Jugend- und Sozialhilfe Niedersachsen e.V.

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen in Nds.  
und ihre Träger

E-Mail: [FachgruppenleitungJH@ls.niedersachsen.de](mailto:FachgruppenleitungJH@ls.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2 JH

Durchwahl: 0511 89701-  
303

Hannover,  
18.10.2022

## **Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) – Erlass des MS zu den Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen UMA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag und in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Gleichstellung (MS) übersende ich Ihnen anliegend die gem. Erlass des MS vom  
18.10.2022 geltende Übergangslösung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung  
von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).

Diese laut Erlass festgelegten Mindeststandards für die Erteilung einer Betriebserlaub-  
nis zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten männlicher UMA treten mit dem  
heutigen Tage in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Niepel*

Niepel

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Schiffgraben 30-32  
30175 Hannover

 **Parkplatz**  
am Dienstgebäude  
Berliner Allee

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag  
09:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
0511 89701-0  
**Telefax**  
0511 89701-166

**Bankverbindung**  
IBAN:  
BIC:

**E-Mail:** [PoststelleLSHannover@ls.niedersachsen.de](mailto:PoststelleLSHannover@ls.niedersachsen.de)

## **Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) – Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung**

### **Präambel**

Den zunehmenden Herausforderungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung männlicher<sup>1</sup> unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) hat das Landesjugendamt bereits in der Vergangenheit durch die Genehmigung befristeter Übergangslösungen Rechnung getragen. Die seit 2016 weiterentwickelten Übergangslösungen orientieren sich an den rechtlichen und fachlichen Vorgaben, die für die auf gewisse Dauer angelegten Einrichtungen zur Unterbringung junger Menschen aufgestellt sind. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Bedarfslagen der UMA zum Teil nicht der in der Kinder- und Jugendhilfe gewachsenen Hilfestruktur entsprechen.

Die Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen dürfen jedoch nur zeitlich befristete Übergangslösungen darstellen.

Vordringliches Ziel muss es sein, auch für alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer so schnell wie möglich Unterbringungsmöglichkeiten nach den üblichen Jugendhilfestandards zu schaffen.

Das Landesjugendamt soll bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII im Hinblick auf die Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis (Erlass des MS vom 01.02.2022) erweiterte Ermessens- und Handlungsspielräume ausnutzen können. Dies umfasst insbesondere die nachstehenden Übergangs- und Notlösungen, die nicht auf Dauer Bestand haben können und dennoch aktuell erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Für weibliche UMA gelten die regulären Jugendhilfestandards.

## **Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen UMA**

Eine Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen dem Landesjugendamt nachgewiesen sind:

- Trägerschaft (der Nachweis der wirtschaftlichen Sicherheit bei freien Trägern entfällt),
- Eigentums- oder Mietverhältnis,
- Raumkonzept, Grundriss,
- Versicherungsschutz,

und wenn mindestens

- vorrangig feste Gebäude und Räumlichkeiten, aber auch im Ausnahmefall Wohncontainer, Mobilheime oder winterfeste Schnellbauten genutzt werden (keine Zelte!!!),
- die Nutzung der Räumlichkeiten zur Unterbringung von Personen baurechtlich zulässig ist,
- die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten sind,
- die Einhaltung hygienischer Mindeststandards möglich ist und ausreichende Sanitäreinrichtungen für die Anzahl der Betreuten und das Personal vorhanden sind,
- die materielle Versorgung sichergestellt ist,
- die Hilfestellung bei Bedarf und Notlagen sichergestellt ist,
- eine Aufbewahrung von Privateigentum ermöglicht wird,
- eine koordinierende Fachkraft vor Ort benannt ist,
- den UMA vor Ort eine Ansprechperson zur Verfügung steht,
- eine geeignete Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist und das Personal dem Landesjugendamt zum Betriebsbeginn gemeldet wird,
- das Jugendamt sicherstellen kann, dass in der Regel nur Jugendliche in der Einrichtung untergebracht werden,
- geeignete Schutzmaßnahmen vor Gewalt und/oder sexuellen Übergriffen getroffen wurden (u.a. auch Schutz vor Zutritt der Unterkunft durch Unbefugte),
- angebotsspezifische Partizipations- und Beschwerdeverfahren Anwendung finden,
- die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sind (Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG, bei Neuanstellung nicht älter als 1 Monat).

Stand: 14.10.2022

Die gesellschaftliche und sprachliche Integration ist zu unterstützen.

Wenn darüber hinaus die weiteren, sich aus der Anlage ergebenden angebotsspezifischen Voraussetzungen gegeben sind, wird eine auf max. zwei Jahre befristete, an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Betriebserlaubnis erteilt werden können.

Stand: 14.10.2022

**Anlage zu „Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) - Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung“**

**Weitere Mindestvoraussetzungen für die Unterbringung im Rahmen von Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe, der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII), der Inobhutnahme (§ 42 (1) Nr. 3 SGB VIII) und der stationären Anschlussmaßnahmen (§§ 27 ff SGB VIII):**

<b>Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe</b>	<b>Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII</b>	<b>Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII</b>	<b>Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII</b>
<p><b><u>Räumlichkeiten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• angemessene Schlafsituation in abgegrenzten Einheiten</li></ul>	<p><b><u>Räumlichkeiten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mehrbettzimmer für bis zu 8 Personen in einem Raum bei gleichzeitiger Vorhaltung von mind. einem Einzelzimmer pro Gruppe</li></ul>	<p><b><u>Räumlichkeiten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzel- und Mehrbettzimmer für bis zu 4 Personen in einem Raum bei gleichzeitiger Vorhaltung von mind. einem Einzelzimmer</li><li>• Mindestquadratmeterzahl soll 6 Quadratmeter pro Person nicht unterschreiten; Ausnahmen von der Mindestquadratmeterzahl sind möglich, wenn ausreichend große Gemeinschaftsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen.</li></ul>	<p><b>Nachfolgende Mindestvoraussetzungen beziehen sich ausschließlich auf spezielle Betreuungsformen für umA, nicht jedoch auf eingestreute Plätze in bestehenden Regelangeboten oder Mischformen. Diese Betreuungsform soll in der Regel die Standortgröße von 36 Plätzen nicht überschreiten.</b></p> <p><b><u>Räumlichkeiten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzel- oder Doppelzimmer,</li><li>• im Ausnahmefall auch Mehrbettzimmer mit 3 Schlafplätzen</li><li>• Mindestquadratmeterzahl soll 6 Quadratmeter pro Person nicht unterschreiten; Ausnahmen von der Mindestquadratmeterzahl sind möglich, wenn ausreichend große Gemeinschaftsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen.</li><li>• Die Ausnahmen bzgl. der</li></ul>

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
<p><b><u>Personal:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Sicherstellung der Rund-um-die-Uhr-Betreuung sind mind. 6 Fachkräfte<sup>1</sup> vorzuhalten, ab Gruppen von 40 Personen sind entsprechend mehr Fachkräfte einzusetzen.</li> <li>• Abweichend von obiger Regelung ist im Rahmen der Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei kleineren Gruppen (1-4 umA) eine tägliche Kernarbeitszeit von 8 Stunden von mind. einer Fachkraft abzudecken. Bei Gruppen von 5-15 umA ist</li> </ul>	<p><b><u>Personal:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Träger legt ein vorläufiges Leistungsangebot vor. Die Betriebserlaubnis kann bei Vorlage aller anderen Nachweise erteilt werden unter der Auflage, dass innerhalb von 8 Wochen ein endgültiges Leistungsangebot nachgereicht wird.</li> <li>• Der Träger stellt sicher, dass immer mind. eine Fachkraft je Gruppe im Tagdienst anwesend ist. Bis zu einer Quote von 25% kann je Gruppe geeignetes Personal</li> </ul>	<p><b><u>Personal:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Träger legt ein vorläufiges Leistungsangebot vor. Die Betriebserlaubnis kann bei Vorlage aller anderen Nachweise erteilt werden unter der Auflage, dass innerhalb von 8 Wochen ein endgültiges Leistungsangebot nachgereicht wird.</li> <li>• Der Träger stellt sicher, dass immer mind. eine Fachkraft je Gruppe im Tagdienst anwesend ist. Bis zu einer Quote von 25% kann je Gruppe geeignetes Personal</li> </ul>	<p>Zimmergrößen gelten nur für Bestandsimmobilien, bei Neubauten gilt der übliche Standard von 10 Quadratmetern für ein Einzelzimmer und 16 Quadratmetern für ein Doppelzimmer.</p> <p><b><u>Personal:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsangebot</li> <li>• Der Träger stellt sicher, dass zur Umsetzung des jeweiligen Leistungsangebots immer eine ausreichende Anzahl von Fachkräften anwesend ist. Bis zu einer Quote von 25% kann geeignetes Personal eingesetzt werden. Die Fachkraftquote muss sich jeweils auf eine Gruppe beziehen.</li> <li>• Bezugsbetreuung muss durch Fachkraft sichergestellt sein.</li> <li>• Der Träger muss</li> </ul>

<sup>1</sup> Fachkräfte entsprechend Nr. 7.2. der Nds. Hinweise für die Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII in der aktuellen Fassung

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
<p>eine tägliche Kernarbeitszeit von 12 Stunden durch Fachkräfte abzudecken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anzahl des ergänzend eingesetzten, geeigneten Personals ergibt sich aus dem Kurzkonzept.</li> </ul>	<p>eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Träger muss sicherstellen, dass eine Qualifizierung von Fachkräften und geeignetem Personal erfolgt.</li> <li>Im pro Gruppe zu regelnden Nacht(bereitschafts)dienst kann geeignetes Personal nur dann eingesetzt werden, wenn eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt ist und diese zur Krisenintervention vor Ort verfügbar sein können.</li> <li>Arbeitsplatzbeschreibungen für geeignetes Personal sind vorzulegen.</li> <li>Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird.</li> </ul> <p><b>Sicherheitsdienst</b></p>	<p>eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Träger muss sicherstellen, dass eine Qualifizierung von Fachkräften und geeignetem Personal erfolgt.</li> <li>Im pro Gruppe zu regelnden Nacht(bereitschafts)dienst kann geeignetes Personal nur dann eingesetzt werden, wenn eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt ist und diese zur Krisenintervention vor Ort verfügbar sein können.</li> <li>Arbeitsplatzbeschreibungen für geeignetes Personal sind vorzulegen.</li> <li>Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird.</li> </ul> <p><b>Sicherheitsdienst</b></p>	<p>sicherstellen, dass eine Qualifizierung von Fachkräften und geeignetem Personal erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im pro Gruppe zu regelnden Nacht(bereitschafts)dienst kann geeignetes Personal nur dann eingesetzt werden, wenn eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte sichergestellt ist und diese zur Krisenintervention vor Ort verfügbar sein können.</li> <li>Arbeitsplatzbeschreibungen für geeignetes Personal sind vorzulegen.</li> <li>Die Beschäftigung von geeignetem Personal ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen, wenn die quotale Regelung in Anspruch genommen wird.</li> </ul> <p><b>Sicherheitsdienst</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz</li> </ul>

Sonderregelungen für Notunterkünfte der Jugendhilfe	Vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII	Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Anschlussmaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII
<p><b><u>Sicherheitsdienst</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz des Objekts und der Bewohner*innen zulässig</li> </ul> <p><b><u>Gruppengröße:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Eingrenzung</li> </ul> <p><b><u>Träger:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der öffentliche Träger erklärt gegenüber dem Landesjugendamt die Notsituation. Das Betriebserlaubnisverfahren wird hierdurch nicht ersetzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz des Objekts und der Bewohner*innen zulässig</li> </ul> <p><b><u>Gruppengröße:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>max. 16 Plätze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherheitsdienst ist ausschließlich zum Schutz des Objekts und der Bewohner*innen zulässig</li> </ul> <p><b><u>Gruppengröße:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>max. 16 Plätze</li> </ul>	<p>des Objekts und der Bewohner*innen zulässig</p> <p><b><u>Gruppengröße:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>max. 12 Plätze</li> </ul>